
Fassung vom 2023-02-22
Projekt Nr.: 216.211

Anlage:
Fertigung:



Stadt Hornberg
Bahnhofstraße 1
78132 Hornberg

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Bebauungsplan: „3. Hof Naturschutzzentrum“

Auftraggeber:
Stadt Hornberg
Bahnhofstraße 1, 78132 Hornberg

Bearbeiter:
Janine Birmele, Heinrich Scholübbbers



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass der Planung | 3 |
| 2 | Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| 2.1 | Umweltbericht | 4 |
| 2.2 | Eingriffsregelung | 4 |
| 2.3 | Artenschutz | 5 |
| 2.4 | Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter | 6 |
| 2.4.2 | Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen | 8 |
| 3 | Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter | 9 |
| 3.1 | Beschreibung der Fläche | 9 |
| 3.1.1 | Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum | 9 |
| 3.1.2 | Flächennutzung | 10 |
| 3.1.3 | Schutzgebiete | 10 |
| 3.2 | Bewertung der Schutzgüter | 11 |
| 3.2.1 | Schutzgut Mensch | 11 |
| 3.2.2 | Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt | 12 |
| 3.2.3 | Boden | 20 |
| 3.2.4 | Wasser | 21 |
| 3.2.5 | Klima und Luft | 23 |
| 3.2.6 | Landschaftsbild | 23 |
| 3.2.7 | Kultur- und Sachgüter | 24 |
| 4 | FFH-Verträglichkeitsvorprüfung | 25 |
| 4.1 | Notwendigkeit einer Prüfung | 25 |
| 4.2 | Allgemeine Gebietscharakteristika | 25 |
| 4.2.1 | Arten des Vogelschutzgebietes | 25 |
| 4.2.2 | FFH-Lebensräume | 27 |
| 4.3 | Zusammenfassende Bewertung | 28 |
| 5 | Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation | 29 |
| 5.1 | Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans: | 29 |
| 5.2 | Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB | 29 |
| 5.2.1 | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB] | 29 |
| 5.2.2 | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 29 |



| | |
|--|-----------|
| 5.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern..... | 30 |
| 5.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3..... | 30 |
| 5.3 Maßnahmen für den Artenschutz (Ondraczek 2022)..... | 30 |
| 5.3.1 Vorgaben zum Artenschutz | 30 |
| 5.4 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs..... | 35 |
| 5.4.1 Ausgleichsfläche: Flurstück 67 Teilfläche– Streuobstwiese (Flächengröße min. 7.167 m ²).35 | |
| 5.5 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen | 36 |
| 6 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht | 36 |
| 7 Literaturverzeichnis | 40 |

1 Anlass der Planung

Der sogenannte "3. Hof" an der B33 steht im Eigentum der Familie Uhl. Der Hof steht derzeit leer. In Zusammenarbeit mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. und der Stadt Hornberg beabsichtigt die Eigentümerfamilie, das Gebäude zu einem Naturparkzentrum umzubauen.

Der 3. Hof soll zusammen mit dem Besucherzentrum Kaltenbronn ganz im Norden des Naturparks, zum Bildungsort entsprechend seiner landschaftlichen Einbettung werden. Im 3. Hof sollen hierbei die Themen Kulturlandschaft, Landwirtschaft sowie regionale Produkte und die Schwarzwälder Baukultur eine wesentliche Rolle spielen³. Die Entwicklungen dieser beiden Besucherzentren sind als Leitprojekte in den Naturparkplan 2030 des Naturparks Mitte/Nord e.V. aufgenommen.

In Zusammenarbeit mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. und der Stadt Hornberg beabsichtigt die Eigentümerfamilie nun das Gebäude entsprechend zu einem Naturparkzentrum umzubauen.

Vorgesehen ist ausschließlich die Umnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes, ergänzt um einen Anbau für notwendige Neben- und Lagerräume sowie eine Heizkraftanlage. Bestandteil des Zentrums sollen ein Café, sogenannte Stubenläden zum Verkauf qualitativ hochwertiger regionaler Produkte aus Lebensmittelproduktion und Kunsthandwerk, Ausstellungsflächen, Seminarräume, ein Veranstaltungsraum im Dachgeschoss sowie eine Naturpark-Infostelle mit ständiger personeller Besetzung und naturpädagogischem Angebot des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord sein.

Die Umnutzung des historischen Hofes sichert somit die denkmalgeschützte Bausubstanz vor dem Verfall und macht sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.

In verschiedenen Behördenterminen wurde das Projekt bereits vorbesprochen, weiter ausgearbeitet und erörtert.

Da das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und nicht als privilegiertes Vorhaben einzustufen ist, ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Gebäudes eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit paralleler Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes, mit detaillierten Festsetzungen der zulässigen Nutzungen, erforderlich.



Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für den Fremdenverkehr im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt.

Siehe hierzu auch Begründung zum Bebauungsplan (RS INGENIEURE 2021).

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

2.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

2.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.



§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

2.3 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.5.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da sich das Eingriffsgebiet in der Nähe eines Vogelschutzgebietes befindet und ein FFH-Lebensraumtyp durch die Planung betroffen ist, ist in einer Natura 2000-Vorprüfung zu untersuchen, ob das Gebiet erheblich durch Pläne oder Projekte beeinträchtigt werden könnte. Beeinträchtigungen können zum einen durch die Inanspruchnahme der Fläche direkt erfolgen, zum anderen ist auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die genannten Arten- und Lebensräume in den FFH-Flächen zu befürchten sind. Projekte oder Pläne sind nach § 34 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie keine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Gebietes in „seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ zur Folge haben. Bei der Bearbeitung sind der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4). Ergibt sich aus dieser

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.



Vorprüfung, dass das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.4 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter

Folgende Schutzgüter sind in den jeweiligen Fachplanungen zu betrachten:

- *Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.*

Eventuell entstehende Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern werden, falls vorhanden, nicht separat behandelt, sondern in die jeweilige Schutzgutbeschreibung integriert.

In den zugrunde liegenden Gesetzen werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Umweltziele formuliert, die bei der Betrachtung der Schutzgüter zugrunde zu legen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) - §1

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer,*
- *sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*
- *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §1

- *Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft,*
- *Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*



- *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,*
- *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - §1

- *Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens,*
- *Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden,*
- *Beeinträchtigung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermeiden.*

Wasserhaushaltgesetz (WHG)

- *Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.*

Klimaschutzgesetz

- *Das Klimaschutzgesetz sieht vor, die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels mit Hilfe einer landesweiten Anpassungsstrategie zu begrenzen. Die Landesregierung hat im Jahr 2015 die Anpassungsstrategie Baden-Württemberg verabschiedet. Sie soll im Jahr 2022 und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.*
- *Der Treibhausgasausstoß des Landes soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 soll über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) erreicht sein.*

2.4.1.1 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter

Die Bewertung des **Schutzgutes Pflanzen und Tiere** wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Die ÖKVO enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten (ÖP) je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.

Die Bewertung des **Schutzgutes Boden** erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).



Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch) und verbal-argumentativ bewertet.

2.4.2 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

2.4.2.1 Regionalplan (RVSO 2018)

Im Regionalplan wird zum Ausdruck gebracht, dass infolge der landschaftlichen und klimatischen Gegebenheiten der Fremdenverkehr ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region ist. Er trägt wesentlich zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes bei. Betriebe in den Bereichen Erholung, Kur und Rehabilitation bieten Dienstleistungen mit überregionalen Versorgungsfunktionen und tragen somit in besonderem Maße zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft bei. Eine gezielte Förderung, die auch dazu beiträgt, die natürlichen Grundlagen dieses Fremdenverkehrs zu erhalten, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die regionale Bedeutung dieses Wirtschaftsbereiches erhalten und ausgeweitet werden kann. Die Förderung soll den Fremdenverkehr vor allem durch Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, der Gewinnung neuer Zielgruppen und der Saisonverstätigung nachhaltig stabilisieren. Darüber hinaus wird die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Region beispielsweise deutlich gemacht durch die Forderung einer leistungsfähigen Straßenverbindung entlang der Achse oder die Stärkung der Schwarzwaldbahn und den Erhalt des Bahnhofs Hornberg. Um den Forderungen des Regionalplans gerecht zu werden, soll eine maßvolle Bebauung, mit Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Strukturen, entstehen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, RS INGENIEURE 2021).

2.4.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist für den vorgesehenen Geltungsbereich keine Kennzeichnung zur Art der baulichen Nutzung aus. Im aufzustellenden Bebauungsplan sollen die Flächen als "Sondergebiet für den Fremdenverkehr" ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan entwickelt sich dementsprechend nicht aus dem Flächennutzungsplan, dieser wird im Parallelverfahren punktuell geändert. Der Bebauungsplan ist genehmigungspflichtig (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, RS INGENIEURE 2021).

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschlüsse gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.



3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Die Fläche wurde im Mai und August 2021 begangen. Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesondertes Gutachten beauftragt.

3.1 Beschreibung der Fläche

3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Die Fläche hat eine Größe von ca. 1,8 ha und liegt südlich des Hornberger Ortsteils Niederwasser (Flurstücke 42, 67, 68), östlich grenzt die B33 von Hornberg Richtung Triberg an. Im Norden grenzt bestehende Bebauung an, im Westen Wald, im Süden Wiesen. Gegenstand der Planung ist insbesondere der sogenannte "3. Hof".

Das Gebiet liegt in leicht hängiger Lage in einer Höhe von ca. 435 m ü. NN und wird der Naturräumlichen Einheit *Mittlerer Schwarzwald* zugeordnet.

Geologie und Böden

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im Planungsgebiet ist überwiegend *Auensand im Übergang zu Triberger Granit*. Daraus haben sich *Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern im Übergang zu Podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt* gebildet.

Weitere Angaben zum Boden s. Kap. 2.3.

Wasser

Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin*. Die Gutach fließt durch das Gebiet, sowie der Seitenbach, der in die Gutach mündet. Zudem liegt die Fläche teilweise in einem HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet.

Weitere Angaben s. Kap. 2.4.

Klima

Das Klima im Plangebiet und dessen Umgebung ist geprägt durch die klimatischen Eigenschaften des Schwarzwaldes bzw. der kleinen Schwarzwaldtäler. Die Durchschnittstemperaturen sind geringer als in der Rheinebene oder der Vorbergzone. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge sind dagegen höher. Das Gutachtal ist ein enges Seitental der Kinzig. Die steilen Schwarzwaldhänge sind weitgehend mit Wald bestockt. Im Siedlungsrandbereich werden weniger steile Bereiche als Grünland genutzt.

Weitere Angaben s. Kap. 2.5.



3.1.2 Flächennutzung

| Aktuelle Nutzung | | Geplante Nutzung | |
|----------------------------|---------------|----------------------------|---------------|
| Landwirtschaftliche Fläche | - | Landwirtschaftliche Fläche | - |
| Waldflächen | 189 | Waldflächen | - |
| Wasserflächen | 1.790 | Wasserflächen | 1.790 |
| Wohnbebauung / Gebäude | 580 | Wohnbebauung | - |
| Gewerbe / Industrie | - | Gewerbe / Industrie / SO | 852 |
| Verkehrsflächen | 6.206 | Verkehrsflächen | 8.641 |
| Grünflächen | 8.978 | Grünflächen | 6.802 |
| sonstiges | 330 | sonstiges | - |
| Gesamt | 18.075 | | 18.075 |

Es werden insgesamt ca. 18.075 m² überplant, die Neuversiegelung beträgt 2.099 m². Die Flächenversiegelung ist soweit wie möglich zu minimieren.

3.1.3 Schutzgebiete

| | nein | ja | Details s. Kapitel |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| - Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | ca. 150 m entfernt liegt das Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald" (Nr. 7915441) |
| - Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| - Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| - Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| - Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| - Naturparke gem. § 27 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord |
| - Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| - geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| - besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Biotop Nr. 178153170066 "Seitenbach Gutach, S III. Bauernhof"; Biotop Nr. 178153170151 "Auwald südlich Niederwasser"; Biotop Nr. 178153170149 "Gehölze und Trockenmauer nordwestlich Am Bach" |



| | | | |
|---|---|---|-----------|
| - Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG) | ☒ | ☐ | |
| - Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG | ☒ | ☒ | ÜSG HQ100 |
| - Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG | ☒ | ☐ | |
| - Streuobstbestände nach §33 NatSchg BW | ☒ | ☐ | |

3.2 Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Die Fläche wurde im September 2021 kartiert. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden gesondert untersucht (vgl. ONDRACZEK 2021, DIETZ 2021).

3.2.1 Schutzgut Mensch

Bewertungskriterien

- Naherholung
- Lärmsituation
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffe
- Auswirkungen auf menschliche Gesundheit

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der 3. Hof, erbaut im 17. Jahrhundert, steht aktuell leer. Die umgebenden Flächen werden als Lager-, Gartenflächen oder landwirtschaftlich genutzt und haben keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

| Bewertung | Wertstufe |
|---|-----------|
| Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch. | III |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Anlass der vorliegenden Planung ist das Vorhaben der Eigentümer des 3. Hofes die bestehenden Strukturen, um weitere touristische Nutzungen zu ergänzen, ein Naturparkzentrum mit Zufahrt und Parkplätzen, sowie entsprechende Strukturen innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Hofes anzulegen, das insgesamt dem Schutzgut Mensch zugutekommen.

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Der Bereich ist durch die Nähe zur Bundesstraße bereits bezüglich Lärms vorbelastet.



Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.2.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Bewertungskriterien

Im folgenden Textteil wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes als Standort von Pflanzen und Tieren beschrieben.

3.2.2.1 Pflanzen / Biotoptypen

➤ Hofgebäude (60.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Historischer Schwarzwaldhof aus dem 17. Jahrhundert, in typischer Bauweise mit Strohdach.

| Fläche (m²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|-------------|--|-----------|--------|
| 580 | Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | I | 1 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Hof bleibt erhalten und wird saniert und umgebaut. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Es ist vorgesehen, das Bestandsgebäude umzunutzen und um einen Küchenbau zu ergänzen. Zudem soll ein Café, sogenannte Stubenläden, Ausstellungsflächen, Seminarräume, ein Veranstaltungsraum im Dachgeschoss, sowie eine Naturpark-Infostelle angelegt werden.

Bezüglich artenschutzrechtlicher Gegebenheiten im Hof siehe Kapitel 3.2.2.2.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Denkmalgerechter Ausbau des Hofes

➤ Grünfläche um den Hof (60.50)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grünfläche um den Hof, ohne besondere Artenzusammensetzung.

Hinter dem Hof stocken ein paar Gehölze (zwei Flieder, eine Stechpalme und eine Weide).

| Fläche (m²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|-------------|---|-----------|--------|
| 870 | Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | II | 6 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche liegt teilweise im Baufenster des Hofgebäudes, teilweise im nicht überbaubare Sondergebietsbereich.



Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die nicht überplanten Flächen sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

➤ Weg (60.23)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Zuwegung mit wassergebundener Decke (Schotter).

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|--|-----------|--------|
| 798 | Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | II | 2 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Weg wird voraussichtlich überplant, bzw. als Zufahrt neu angelegt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ Straße (60.21)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Bundestraße B33 und Zuwegung, inkl. Brücke über die Gutach.

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|--|-----------|--------|
| 5.408 | Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | I | 1 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Straße wird in die Planung integriert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ Mauer (23.50)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Mauer zur Bundestraße B33. Im vorderen Bereich verputzte / verbetonierte Steinmauer, im hinteren Verlauf Betonmauer.

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|--|-----------|--------|
| 147 | Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | I | 1 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Mauer bleibt bestehen.



Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ Holzlager (60.20)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Holzlager auf Grünfläche.

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|---|-----------|--------|
| 148 | Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | II | 6 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Wird beseitigt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Wird beseitigt.

➤ Weitere Gebäude (60.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Diverse andere, kleinere Gebäude in Hofumgebung (Schuppen, Silo).

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|--|-----------|--------|
| 580 | Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | I | 1 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Gebäude werden voraussichtlich abgerissen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Maßnahmen zum Artenschutz sind zu beachten.

➤ Garten (60.60)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Private, gärtnerisch genutzte Fläche mit Grünland, Beerensträuchern, Blumen, Spielgeräten. Im nördlichen Bereich Lagerfläche (Holz) und ein Gartenhaus.

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|---|-----------|--------|
| 480 | Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | II | 6 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird teilweise in die Sondergebietsfläche integriert.



Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die nicht überplanten Flächen sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

➤ Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Gehölzstreifen entlang der Gutach, mit Erle (*Alnus glutinosa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Sal-Weide (*Salix caprea*). Im Unterwuchs u.a. Baldrian (*Valeriana officinalis*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Himbeere (*Rubus fruticosus*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), zudem auch Indisches Springkraut und Japanknöterich.

Der beidseitige Gehölzstreifen entlang der Gutach ist gesetzlich geschützt (Offenlandbiotop "Auwald südlich Niederwasser", Nr. 178153170151). Der Biototyp entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.

| Fläche (m²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|-------------|---|-----------|--------|
| 733 | Biototyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt. | IV | 28 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Gehölzstreifen wird als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es ergeben sich Eingriffe im Bereich der neuen Brücke und im Bereich der Zufahrtsstraße der Stellplätze.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Aufgrund der Eingriffe in das Biotop ist ein gleichartiger Ausgleich erforderlich. Dieser wird in Form von Gehölzpflanzungen an der Gutach realisiert. Die genaue Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde läuft noch.

➤ Sukzession Auwaldstreifen (58.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

In zwei Teilbereichen links und rechts der Gutach wurde der Auwaldstreifen auf den Stock gesetzt und treiben wieder aus. Zwischen den Stockausschlägen Schlehe (*Prunus spinosa*), *Prunus spec.*, Him-, Kratz- und Brombeere, Brennnessel. Dort ursprüngliche stockende standortfremde Thuja- und Nadelbäume wurden gefällt.

Der beidseitige Gehölzstreifen entlang der Gutach ist gesetzlich geschützt (Offenlandbiotop "Auwald südlich Niederwasser", Nr. 178153170151).

| Fläche (m²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|-------------|---|-----------|--------|
| 723 | Biototyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt. | IV | 19 |



Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Gehölzstreifen wird als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es ergeben sich Eingriffe im Bereich der neuen Brücke.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- durch die Fällung der ursprünglich standortfremde Tuja und Nadelbäume ist dieser Eingriff ausgeglichen

➤ Grünland mittlerer Standorte (33.41)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

33.41a: Regelmäßig gemähte Fettwiese, u.a. mit Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).

33.41b: Ähnlich wie 33.41a. Im oberen Bereich Richtung Mauer fetter, am Unterhang mit Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und anderen Stickstoffzeigern. Im nördlichen Bereich Richtung Zufahrt schütter, mit Rohboden bzw. Schotter.

33.41c: Magerer, aber auch relativ artenarm. U.a. mit Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Gewöhnliche Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Möhre (*Daucus carota*).

33.41d-f: Fettwiesen mittlerer Standorte mit typischen Arten, 33.41e sehr kleereich (*T. pratense*).

33.41g: Übergang zwischen Gehölzstreifen am Gewässer und Weg. U.a. mit Baldrian (*Valeriana officinalis*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Himbeere (*Rubus fruticosus*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|--|-----------|--------|
| 5.552 | Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. | III | 13 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Flächen liegen entweder im Bereich der vorgesehenen Parkplätze oder werden als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die nicht überplanten SO-Flächen in der Umgebung des Hofes sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

Die übrigen Grünflächen (Flächen für die Landwirtschaft) sollten extensiv zweischürig bewirtschaftet werden, mit Abfuhr des Mähguts.



➤ **Böschungen (33.40)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

33.40a: Steile Böschung zur Wiesenfläche. Teilweise verbracht. Mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und weiteren Wiesenarten. Zudem an der Ostseite zum Gewässerrandstreifen hinab in großen Gruppen Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Wald-Frauenfarne (*Athyrium filix-femina*).

An der Böschungsoberkante stocken zwei abgängige Apfelbäume, sowie eine kleine Gehölzgruppe (s. Beschreibung unter Feldgehölz (41.10)).

33.40b: Böschung zum Wald. Flachgründig. U.a. mit Thymian, Schafschwingel (*Festuca ovina*), Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) (jung), *Betula pendula* (jung), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Fingerhut (*Digitalis purpurea*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) (jung).

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|--|-----------|--------|
| 440 | Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. | III | 13 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Böschungen liegen innerhalb der Sondergebietsflächen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die Böschungen bleiben erhalten und werden regelmäßig gemäht.

➤ **Dominanzbestand (35.30)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Ruderalfläche – Brennesseldominanzbestand um bestehenden Schuppen.

| Fläche (m ²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--------------------------|---|-----------|--------|
| 180 | Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. | II | 8 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche liegt innerhalb der Sondergebietsflächen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die nicht überplanten SO-Flächen sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

➤ **Mischwald (59.20)**



Zustandsbeschreibung und Bewertung

Randfläche. Niederwaldartig bewirtschaftet. Mit Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Fichte (*Picea abies*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Salweide (*Salix caprea*). Im Unterwuchs u.a. Besenginster (*Sarothamnus scoparius*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*). Sehr flachgründig.

| Fläche (m²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|-------------|--|-----------|--------|
| 189 | Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. | III | 14 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Bereich der vorgesehenen Hackschnitzelanlage wird der Waldrand etwas zurückgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Siehe auch Angaben zum Artenschutz.

Auf einen ausreichenden Waldabstand muss geachtet werden.

➤ Bach (12.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

"Seitenbach", naturnaher Bachabschnitt. Gesetzlich geschützt ("Seitenbach Gutach, S III. Bauernhof"). Im weiteren Verlauf verdolt.

Auszug aus dem Biotopsteckbrief von 2016:

"Die Naturnahe Abschnitte eines Mittelgebirgsbachs liegen im Grünland. Die Laufform ist mehr oder weniger gestreckt, der Bach pendelt jedoch mit kleinen Ausschlägen. Das Gewässerbett ist bis 0,5 m breit, das Ufer unverbaut und steil. Das Bett weist sowohl Weitungen wie auch Verengungen auf. Strömungsdiversität und Tiefenvarianz sind mäßig, das Sohlssubstrat reicht überwiegend von sandig bis grobkiesig, größere Korngrößen sind beigemischt. Das Bachbett ist mäßig eingetieft. In Trockenperioden trocknet das Fließgewässer vermutlich aus. Im Unterlauf überwiegen an den Ufern Brennessel-Bestände, am Oberlauf wird der Bach von Fettwiesen begleitet. Punktuell wachsen Feuchte- bis Nässezeiger wie zum Beispiel Mädesüß".

Zum Zeitpunkt der Begehung war der Bach schwach wasserführend.

Am Bachlauf oberhalb der Dole stocken eine Sal-Weide und ein Weißdorn und etwas weiter oben eine Stechpalme.

| Fläche (m²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|-------------|---|-----------|--------|
| 11 | Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt. | V | 35 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Bach liegt innerhalb der Sondergebietsflächen.



Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Bei Eingriffen in den Bachlauf sind die einschlägigen Gesetze in Abstimmung mit den jeweiligen zuständigen Behörden zu beachten.

➤ Gutach – Mäßig ausgebauter Flussabschnitt (12.41)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Gutach, Gewässer I. Ordnung.

| Fläche (m²) | Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|-------------|--|-----------|--------|
| 1.779 | Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. | III | 16 |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

An zwei Stellen sind neue Brücken geplant, ansonsten bleibt die Gutach unverändert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Bei Eingriffen in die Gutach sind die einschlägigen Gesetze in Abstimmung mit den jeweiligen zuständigen Behörden zu beachten.

3.2.2.2 Tiere / Artenschutz

Die Faunistik wurde in einem gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe ONDRACZEK (2022) und BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIETZ (2021), das diesem Bericht anhängt (Kap. 5). Bezüglich NATURA 2000 siehe auch Kapitel 4.

Zusammenfassung Potentialabschätzung Ondraczek (2022)

Eine Tötung von Gebäudebrütern ist, wenn während der Brutzeit vom 10. März bis zum 30. September zu bauen begonnen wird, durch ökologische Baubegleitung während der Revierbesetzung vom 10. März bis zum 30. April und hieraus abgeleitete Maßnahmen zu vermeiden

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern ist durch das Aufhängen von 9 Nistkästen an Gebäuden in Umgebung des Vorhabens vorab auszugleichen.

Zur Tötung von ubiquitären Gehölzbrütern ist durch eine Rodung im Zeitraum Oktober bis Februar zu vermeiden.

Eine Störung von Brutvögeln ist durch einen Verzicht auf Beschallung im Außenbereich, Verzicht auf Feuerwerk, Böller, etc., Verzicht auf Flugobjekte sowie durch eine umweltverträgliche Außenbeleuchtung zu vermeiden.

Eine Tötung von Zauneidechsen ist durch Bau und Unterhalt eines Reptilienzaunes sowie durch quantitative Umsiedlung der Zauneidechse von der Vorhabensfläche auf eine Ausgleichsfläche zu vermeiden.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist durch Habitataufwertung am Waldrand südlich des Vorhabens vorab auszugleichen.



Bei Durchführung o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen löst das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG aus.

(VGL. ONDRACZEK 2021)

Zusammenfassung Fledermausuntersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung der geplanten Sanierung des 3. Hofes in Hornberg-Niederwasser BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIETZ (2021):

Zusammenfassend ist mit dem Erhalt bzw. der Neuschaffung einer Hangplatzmöglichkeit im oberen Dachstuhlbereich für das Mausohr und der dazugehörigen Zugangsöffnung ein Eintreten der Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) nicht zu erwarten. Entsprechend sind über die Bereitstellung eines Hangplatzbereiches und der Zugänglichkeit keine weiteren Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Freiwillige Zusatzmaßnahmen im Hinblick auf Fledermäuse (Spaltenquartiere am neuen Treppengebäude) oder andere typische Arten von Schwarzwaldhöfen ließen sich einfach umsetzen und würden thematisch sehr gut zu den Planungen und dem Hofensemble passen.

Eine Sanierung wäre in den Wintermonaten möglich (vgl. DIETZ 2021, S. 11, Tab. 3).

3.2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Landeskundliche Urkunde*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im Planungsgebiet ist überwiegend *Auensand im Übergang zu Triberger Granit*. Daraus haben sich *Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern im Übergang zu Podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt* gebildet.

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) für die unversiegelten Flächen im Gebiet zugrunde gelegt.

| Fläche (m²) | Bewertung IS3Vg (Flurstück 67) |
|-------------|--|
| 11.105 | Standort für die natürliche Vegetation: <i>hoch (3,0)</i> ⁵ Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>gering (1,0)</i> |

⁵ Das Flurstück 67 ist sehr groß und beinhaltet auch Waldflächen. Es wird davon ausgegangen, dass der hohe Wert als Standort für die natürliche Vegetation für die Waldflächen gilt, die bei der vorliegenden Planung nicht betroffen sind.



| |
|---|
| Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>mittel (2,0)</i> |
| Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>gering (1,0)</i> |
| Dieser Bodentyp ist insgesamt von geringer Wertigkeit (1,33) . |

Wegflächen mit wassergebundener Decke werden als vorbelastet eingestuft und pauschal mit dem Wert 1,0 hinsichtlich der Bodenfunktionen bewertet.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich des neuen Parkplatzes. Dadurch gehen dort alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen

3.2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*

Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grundwasser:



Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin.*

Oberflächengewässer:

Die Gutach fließt durch das Gebiet, sowie der Seitenbach, der in die Gutach mündet. Die Gutach ist ein Gewässer II. Ordnung.

Zudem liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Überflutungsflächen HQ₁₀, HQ₅₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}.

| Bewertung | Wertstufe | Faktor |
|--|-----------|--------|
| Fläche mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser. | III-IV | - |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

Gewässerrandstreifen: Bei einem Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind Gewässerrandstreifen nach § 78 WHG i.V.M. § 29 WG ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante zu bemessen. Diesbezüglich fand am 18.05.2021 ein Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie Umweltschutz statt, bei dem festgelegt wurde, dass für die Westseite der Gutach die OK der Böschung maßgebend ist. Da auf der Ost-seite über große Strecken keine Böschungsoberkante erkennbar ist, wird der Gewässerrandstreifen hier ab der Mittelwasserlinie bemessen. Die Mittelwasserlinie wurde von RS-Ingenieuren aus dem Durchfluss des Gewässerknotens oberhalb des Plangebietes und dem Gewässerprofil auf Höhe des 3. Hofes mit einer Höhe von 0,47 m über Sohle ermittelt. Zu dieser Höhe wurde die Schnittlinie mit dem angrenzenden Gelände gebildet und von hier aus der Gewässerrandstreifen bemessen. Das Plangebiet ist nach in Kraft treten des Bebauungsplanes als Innenbereich zu werten, deshalb ist nach § 78 WHG i.V.M. § 29 WG ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m auszubilden (vgl. RS INGENIEURE 2021).

Hochwasser: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Überflutungsflächen HQ₁₀, HQ₅₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}. Die entsprechenden Abgrenzungen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt. Innerhalb dieser Flächen werden im Plangebiet keine neuen Baugebiete im Sinne des § 78 WHG ausgewiesen. Sofern diese Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen (Zufahrten / Parkplatz) tangiert werden und die Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt werden können, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen (vgl. RS INGENIEURE 2021).

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Gewässerrandstreifen: Das Plangebiet ist nach in Kraft treten des Bebauungsplanes als Innenbereich zu werten, deshalb ist nach § 78 WHG i.V.M. § 29 WG ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m zur Gutach auszubilden. Die im Wassergesetz enthaltenen Regelungen sind zu beachten.



- **Hochwasser:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Überflutungsflächen, unter anderem HQ_{100} und HQ_{extrem} . Sofern diese Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen (Zufahrten / Parkplatz) tangiert werden und die Ausnahmebedingungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt werden können, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen (vgl. RS INGENIEURE 2021).
- **Eingriff in HQ_{100} Flächen:** Der Eingriff in Überflutungsflächen soll durch Vorlandabtrag zu kompensiert werden. Entsprechende Anträge werden zeitnah eingereicht.

3.2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in ebener Lage. Sie ist teilweise bereits versiegelt, Neuversiegelungen entstehen insbesondere im Bereich der Parkplätze. Über den Grünflächen findet nachts eine Abkühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Die Kaltluftbildung hat nur eine lokale Wirkung und besitzt keine Siedlungsrelevanz.

| Bewertung | Wertstufe |
|--|-----------|
| Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima. | II |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Dichte der Bebauung und der großflächigen umliegenden Grünflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren

3.2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.



Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der historische 3. Hof in unmittelbarer Nähe zur B33 ist ein ortstypischer Einhofdach von 1630. Das denkmalgeschützte, sehr häufig fotografierte und gemalte Gebäude gehört zu den wichtigsten Zeugnissen Schwarzwälder Baukultur⁶.

Strukturgebend ist zudem insbesondere der gewässerbegleitende Gehölzstreifen an der Gutach.

| Bewertung | Wertstufe |
|---|-----------|
| Fläche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. | IV |

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der historische Hof soll denkmalgerecht saniert werden, im Haus sollen kleinere Ausstellungs- und Seminarräume, sowie Verkaufsflächen, ein Café und ein Veranstaltungsbereich im Dachgeschoß angelegt werden. Die bauhistorische Aufnahme des 3. Hofes und die Sanierungs- und Umbauplanungen erfolgen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.

Auf den umgebenden Außenflächen des Hofes sollen der historische Bauerngarten, die Streuobstwiesen und andere typische Elemente wiederbelebt werden.

Der Gehölzstreifen im Gewässerrandstreifen der Gutach wird lediglich im Bereich der neuen Zufahrt etwas zurückgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Denkmalangepasste Sanierung und Umbau des historischen Bestandsgebäude
- Der Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen ist so gering wie möglich zu halten.

3.2.7 Kultur- und Sachgüter

Die bauhistorische Aufnahme des 3. Hofes und die Sanierungs- und Umbauplanungen erfolgen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2 – Operative Archäologie (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

⁶ Hinweise der Stadt Hornberg, Mail BM Scheffold vom 28.04.2021.



4 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

4.1 Notwendigkeit einer Prüfung

Etwa 150 m östlich der vorliegenden Planung befindet sich das Vogelschutzgebiet *Mittlerer Schwarzwald* (Schutzgebietsnr. SPA-7915441).

Zudem ist der FFH-Lebensraumtyp 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide* von der Planung betroffen.

Geplante Projekte müssen vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes hin überprüft werden. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten, ist die Durchführung unzulässig und es können nur aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und bei Fehlen „zumutbarer Alternativen“ Ausnahmen gewährt werden (NatSchG § 38 Absatz 1-3).

4.2 Allgemeine Gebietscharakteristika

Das Vogelschutzgebiet *Mittlerer Schwarzwald* ist ca. 21.665 ha groß und umfasst hochgelegene Waldgebiete (v.a. Beerstrauch-Nadelwälder) im mittleren und östlichen Schwarzwald, die vor allem für das Auerwild wichtige Lebensräume beherbergen. Am Rohrhardsberg auch größere Weidfelder und Magerwiesen. Es ist das bedeutendste Gebiet für das Haselhuhn in Baden-Württemberg und eines der wichtigsten Brutgebiete für Auerhuhn, Raufußkauz, Ringdrossel, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wanderfalke, Zippammer und Zitronenzeisig in Baden-Württemberg.

Siehe auch Datenauswertebogen SPA 7915441.

4.2.1 Arten des Vogelschutzgebietes

Mögliche Beeinträchtigungen der Planung auf die folgenden Arten wurde in einem gesonderten Gutachten (ONDRACZEK 2022) erarbeitet, das diesem Bericht angehängt ist.

Folgende Vogelarten werden für das gesamte Vogelschutzgebiet angegeben:

| Code | Arten SPA-Gebiet | Populationsgröße im Gebiet |
|------|--|----------------------------|
| A223 | Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) | Vorhanden (Einzeltiere) |
| A104 | Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>) | Vorhanden (Einzeltiere) |
| A236 | Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | 30-60 Einzeltiere |
| A378 | Zippammer (<i>Emberiza cia</i>) | Vorhanden (Paare) |
| A708 | Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | 20 Einzeltiere |
| A099 | Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | 1 Paar |
| A217 | Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) | Vorhanden (Einzeltiere) |



| | | |
|------|---|-------------------------|
| A338 | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | 20-40 Paare |
| A074 | Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | 2 Paare |
| A072 | Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | 7 Paare |
| A238 | Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) | 4-8 Einzeltiere |
| A241 | Dreizehenspecht (<i>Picoides tridactylus</i>) | 0-2 Einzeltiere |
| A234 | Grauspecht (<i>Picus canus</i>) | 2 Einzeltiere |
| A362 | Zitronenzeisig (<i>Serinus citrinella</i>) | Vorhanden (Paare) |
| A659 | Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>) | Vorhanden (Einzeltiere) |
| A282 | Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>) | Vorhanden (Paare) |

Tabelle 1: Arteninventar SPA 7915441 - Mittlerer Schwarzwald (Quelle: LUBW-Homepage Datenauswertebogen zum Gebiet).

4.2.1.1 Maßnahmen ONDRACZEK 2022

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Vorhabens (ONDRACZEK 2022) werden folgende für vorliegende FFH-VU eventuell relevante Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

Maßnahme V3: Keine Beschallung

Auch episodischer Lärm erzeugt Stress bei Vögeln, was den Reproduktionserfolg negativ beeinflussen kann. Lärm reduziert den Jagderfolg von Eulen, was eine Habitatverschlechterung für Eulen durch Lärm bedeutet.

Auf laute Beschallung ist beim Betrieb des Naturparkzentrums ist zu verzichten.

Maßnahme V4: Verzicht auf Feuerwerk, Böller, Schüsse o.ä.

Feuerwerke können heftige Störreize für Vögel darstellen. Desgleichen Böller, Schüsse, o.ä. Beim Betrieb des Naturparkzentrums ist auf das Abbrennen von Feuerwerken, das Zünden von Böllern und das Abfeuern von Schüssen oder dergleichen zu verzichten.

Maßnahme V5: Verzicht auf Flugobjekte

Flugobjekte können heftige Störreize für Vögel darstellen. Auf den Einsatz von Ballons, Drachen, Drohnen, Schirme (Fall-, Gleit- etc.) und ähnliche Flugobjekte ist beim Betrieb des Naturparkzentrums zu verzichten.



Maßnahme V8: Insekten-freundliche Außenbeleuchtung

Zum Schutz von seltenen und gefährdeten Nachtfalter-Arten u.a. im NSG „Schlossberg-Hauberg“ ist die Beleuchtung des Naturparkzentrums folgendermaßen auf das notwendige Minimum zu beschränken (vgl. Schroer et al. 2019, sowie NatSchG BW, § 21):

Beleuchtungsstärke:

- beschränkt auf das notwendige Maß - so viel, wie nötig, so wenig, wie möglich.
- Orientierung an der niedrigsten Beleuchtungsklasse nach DIN EN 13201-5
- selbst leuchtende Flächen sind möglichst klein zu halten; maximale Leuchtdichte 2cd/m²
- beleuchtete Flächen im Außenbereich sind möglichst gering zu halten; maximale Leuchtdichte 2 cd/m²
- zeitliche Beleuchtungsstärkesteuerung - Beleuchtungsstärke ist zeitlich dem Bedarf anzupassen

Abstrahlung:

- Verwendung nur voll abgeschirmter Leuchten mit gerader Glasabdeckung
- Beleuchtung nur von oben nach unten
- Verzicht auf großflächige Beleuchtung des Gebäudes von außen
- keine Abstrahlung auf die Gutach

Minimierung des aus dem Inneren nach außen dringendem Lichtstrom:

- Verwendung von Jalousien oder möglichst dichten Fensterbehängen

Farbtemperatur Außenbeleuchtung:

- keine UV- und IR-Emissionen
- maximal 2400 Kelvin
- Blaulichtanteil möglichst gering (hoher G-Index) > Verwendung von Natriumdampf-Niederdruckleuchten bzw. PC Amber LED

4.2.2 FFH-Lebensräume

Der Lebensraumtyp *91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ ist entlang der Gutach ausgeprägt (außerhalb eines FFH-Gebiets). Dieser FFH-Lebensraumtyp fasst Erlen- und Eschenauenwälder entlang von Fließgewässern sowie zum Teil auch quellige, durchsickerte Wälder in Tälern und an

Hangfüßen zusammen. Gemeinsames Kennzeichen sind die durch periodische Überflutung geprägten Standortverhältnisse.

Vorkommenden Arten im vorliegenden Fall u.a. Haseln, Schwarzerlen, Weiden, Kirsche.

Der Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen ist so gering wie möglich zu halten.

Weitere FFH-Lebensraumtypen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben ist > 100 m von dem FFH-Gebiet und VSG entfernt.

Die Vorbelastung in puncto akustische und optische Reize und stoffliche Emissionen ist durch die Bundesstraße B 33, die beiden Bahnlinien und Streusiedlung auf dem Grund des Gutach-Tales erheblich.

Durch die saP zum Vorhaben ist verboten:

- Beschallung
- Feuerwerk, Böller, Schüsse, o.ä.
- Flugobjekte, wie Ballons, Drachen, Drohnen, Schirme (Fall-, Gleit- etc.)

Durch die saP zum Vorhaben ist die Beleuchtung umweltfreundlich zu halten.

Das Vorhaben hat somit keine Auswirkung auf das VSG und FFH-Gebiet und ihre Schutzgegenstände.

Kumulativ, mit anderen Projekten zusammen, sind auch keine Beeinträchtigungen absehbar.

Das Vorhaben wird bezüglich seiner Auswirkungen auf das VSG und FFH-Gebiet für unerheblich angesehen.

5 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Denkmalgerechter Ausbau des Hofes
- Maßnahmen zum Artenschutz sind zu beachten.
- Die nicht überplanten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch an die Umgebung anzupassen (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).
- Die übrigen Grünflächen (Flächen für die Landwirtschaft) sind extensiv zweischürig zu bewirtschaften, mit Abfuhr des Mähguts.
- Die Böschungen sind zu erhalten und regelmäßig im Sinne des Naturschutzes zu pflegen und zu entwickeln.
- Der gesetzlich vorgegebene Waldabstand ist zu beachten.
- Bei Eingriffen in den Bachlauf und Gutach sind die einschlägigen Gesetze in Abstimmung mit den jeweiligen zuständigen Behörden zu beachten.

5.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

5.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

5.2.1.1 **Belagsflächen.** Stellplätze und Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.). Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von $\leq 0,7$ nicht überschreiten.

5.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB]

5.2.2.1 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Für Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Herkunftsgebiet 10 – Schwarzwald.



5.2.2.2 Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher. Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

5.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

Der künftige Waldrand ist auf einer Breite von mindestens 35 Meter anzulegen. Die Nadelbäume sind bodengleich abzusägen und aus dem Bestand zu entfernen. Der Bestand ist niederwaldartig zu bewirtschaften.

Die krautige Bodenvegetation sowie Zwergsträucher sind zu erhalten.

Um die Vielfalt an Pflanzenarten und Vegetationsstruktur zu erhöhen, sind Sträucher und Jungwüchse von Laubbäumen zu erhalten und zu fördern.

5.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

5.2.4.1 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke. Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die nicht überplanten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch an die Umgebung angepasst anzulegen (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

5.3 Maßnahmen für den Artenschutz (Ondraczek 2022)

5.3.1 Vorgaben zum Artenschutz

Maßnahme V1: Ökologische Baubegleitung bezüglich Gebäudebrütern

Beginnen die Baumaßnahmen (vor allem außen) am 3. Hof oder an Teilen desselben in der Brutzeit der Gebäudebrüter Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling vom 10. März bis 30. September), so ist durch ökologische Baubegleitung zur Zeit der Revierbesetzung (10. März bis 30. April, ebd.) durch 2 Begehungen/Woche zu überprüfen, ob hierdurch Bruten o.g. Arten getötet werden können. Eine Tötung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, etwa Vergrämung, Entnahme von Bruten und deren Aufzucht in menschlicher Obhut, oder auch durch Aufschub des Baubeginns. Die Vorgehensweise ist vorab mit der UNB abzustimmen.

Maßnahme V2: Fällung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind – in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG – sämtliche im Rahmen des Vorhabens anfallenden Fällungsarbeiten (insbesondere Vorhabensfläche Hackschnitzel-Anlage) in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. In dieser Zeit ist auch das Holz quantitativ von der Vorhabensfläche



abzutransportieren. Die Vorhabensfläche ist nicht zu befahren. Die Baumstümpfe sind erst nach erfolgreicher Umsiedlung der Zauneidechse auszuroden. Durch diese Maßnahme wird die Tötung von gehölzbrütenden Vögeln und im Boden überwinternden Zauneidechsen durch das Vorhaben vollumfänglich vermieden.

Maßnahme V3: Keine Beschallung im Außenbereich

Auch episodischer Lärm erzeugt Stress bei Vögeln, was den Reproduktionserfolg negativ beeinflussen kann. Lärm reduziert den Jagderfolg von Eulen, was eine Habitatverschlechterung für Eulen durch Lärm bedeutet. Auf laute Beschallung ist beim Betrieb des Naturparkzentrums ist zu verzichten.

Maßnahme V4: Verzicht auf Feuerwerk, Böller, Schüsse o.ä.

Feuerwerke können heftige Störreize für Vögel darstellen. Desgleichen Böller, Schüsse, o.ä. Beim Betrieb des Naturparkzentrums ist auf das Abbrennen von Feuerwerken, das Zünden von Böllern und das Abfeuern von Schüssen oder dergleichen zu verzichten.

Maßnahme V5: Verzicht auf Flugobjekte

Flugobjekte können heftige Störreize für Vögel darstellen. Auf den Einsatz von Ballons, Drachen, Drohnen, Schirme und ähnliche Flugobjekte ist beim Betrieb des Naturparkzentrums zu verzichten.

Maßnahme V6: Stellen und Unterhalt eines Reptilienzaunes während des Baus

Zauneidechsen können während der Bauarbeiten in die Vorhabensfläche einwandern und baubedingt zu Tode kommen. Dies betrifft alle Bauarbeiten westlich der Gutach. Östlich der Gutach ist die Zauneidechse nicht nachgewiesen, die Habitat-Qualität ist hier suboptimal, ein Nicht-Vorkommen der Zauneidechse ist wahrscheinlich. Am Ostufer ist die Maßnahme somit nicht durchzuführen.

Durch das Stellen und den Unterhalt eines Reptilienzaunes ist ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baustelle zu vermeiden. Hierzu ist die Vorhabensfläche vollumfänglich einzuzäunen. Der Verlauf des Zaunes ist schematisch dargestellt. Von diesem Verlauf kann in Absprache mit der UNB abgewichen werden. Der Reptilienzaun muss während der gesamten Zeit der Bauarbeiten binnen der Aktivitätszeit der Zauneidechse von März bis Oktober stehen. Der Reptilienzaun besteht aus Folie mit Metallständern. Die Folie ist ca. 10-15 cm in den Boden einzugraben. Der Zaun sollte mindestens 40 cm hoch sein um ein Unterwandern und Überklettern durch Reptilien zu verhindern.

Zum Termin des Stellens des Zaunes s. Maßnahme V7.

Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er von März bis Oktober alle 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen. Ebenfalls nach Sturm und Starkregen.



Maßnahme V7: Umsiedlung der Zauneidechse

Um eine Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die Zauneidechsen der Vorhabensfläche quantitativ abzufangen und auf die hergestellte Ausgleichsfläche umzusiedeln.

Vor der Umsiedlung ist die Ausgleichsfläche vollumfänglich mit Reptilienzaun einzuzäunen um ein spontanes Abwandern der Tiere zu vermeiden.

Zeitlich gibt es für die Umsiedlung 2 Versionen:

1. Die Umsiedlung erfolgt vor der Eiablage, die ab dem 10. Mai beginnt. Dabei wird während der Hauptaktivitätszeiten von Männchen (März-April) und Weibchen (Ende März – Anfang Mai) gefangen. Es ist an mindestens 10 Tagen bei geeigneter Witterung ganztägig umzusiedeln. Dieses ist die weniger aufwändige Version. Voraussetzungen:

- Der Reptilienzaun um die Vorhabensfläche muss idealerweise bis 1. März, spätestens jedoch am 15. März stehen.
- Die Ausgleichsfläche muss hergerichtet und ebenfalls mit Reptilienzaun eingezäunt sein.

Bei erfolgreicher Umsiedlung gemäß dieser Version, kann die Vorhabensfläche ab dem 10. Mai für frei von Zauneidechsen gelten. Und kann somit ab dem 10. Mai durch das Vorhaben beansprucht werden.

2. Gelingt es nicht die Umsiedlung vor der Eiablage (Beginn 10. Mai) durchzuführen (vgl. Punkt 1), so ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse auf der Vorhabensfläche reproduziert. Nun sind auch die Jungtiere umzusiedeln. Die Umsiedlung ist bis hinein in die Hauptaktivitätszeit der Jungtiere von Ende August bis Anfang Oktober durchzuführen. Um die adulten Zauneidechsen noch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fangen zu können, ist spätestens ab Anfang Juni mit der Umsiedlung zu beginnen (besser früher). Es ist an mindestens 15 Tagen bei geeigneter Witterung ganztägig umzusiedeln.

Bei erfolgreicher Umsiedlung gemäß dieser zweiten Version, kann die Vorhabensfläche frühestens ab Mitte September für frei von Zauneidechsen gelten. Und kann ab diesem Zeitpunkt durch das Vorhaben beansprucht werden.

Methodik der Umsiedlung:

Die Zauneidechsen sind händisch bzw. mit Schlinge zu fangen, zur Individualerkennung zu fotografieren und sind sofort nach Fang einzeln in einem Stoffsäckchen auf die Ausgleichsfläche zu bringen und dort freizulassen. Stellen, an denen der Fang einer Zauneidechse missglückte, sind mit einem Stecken mit Flatterband zu markieren, hier kann während der weiteren Umsiedlung nochmal gezielt nachgesucht werden. Vier Wochen nach Abschluss der Umsiedlung darf davon ausgegangen werden, dass sich die Zauneidechsen auf der Ausgleichsfläche eingelebt haben. Der Reptilienzaun um die Ausgleichsfläche kann dann abgebaut werden.



Maßnahme V8: Insekten-freundliche Außenbeleuchtung

Zum Schutz von seltenen und gefährdeten Nachtfalter-Arten u.a. im NSG Schlossberg“ ist die Beleuchtung des Naturparkzentrums folgendermaßen auf das notwendige Minimum zu beschränken:

Beleuchtungsstärke:

- beschränkt auf das notwendige Maß - so viel, wie nötig, so wenig, wie möglich.
- Orientierung an der niedrigsten Beleuchtungsklasse nach DIN EN 13201-5
- selbst leuchtende Flächen sind möglichst klein zu halten; maximale Leuchtdichte 2cd/m^2
- beleuchtete Flächen im Außenbereich sind möglichst gering zu halten; maximale Leuchtdichte 2cd/m^2
- zeitliche Beleuchtungsstärkeststeuerung - Beleuchtungsstärke ist zeitlich dem Bedarf anzupassen

Abstrahlung:

- Verwendung nur voll abgeschirmter Leuchten mit gerader Glasabdeckung
- Beleuchtung nur von oben nach unten
- Verzicht auf großflächige Beleuchtung des Gebäudes von außen
- keine Abstrahlung auf die Gutach

Minimierung des aus dem Inneren nach außen dringendem Lichtstrom:

- Verwendung von Jalousien oder möglichst dichten Fensterbehängen

Farbtemperatur Außenbeleuchtung:

- keine UV- und IR-Emissionen
- maximal 2400 Kelvin
- Blaulichtanteil möglichst gering (hoher G-Index) > Verwendung von Natriumdampf-

Niederdruckleuchten bzw. PC Amber LED

Maßnahme CEF1: Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern

Durch den Umbau des 3. Hofes gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling verloren. Als Ausgleich sind jeweils 3 Nistkästen an 3 Orten aufzuhängen (also insgesamt 9 Nistkästen).

Folgende 3 Nistkästen sind JEWEILS aufzuhängen:

- 2 Nistkästen für Bachstelze und Hausrotschwanz



- Nistkasten, dreikammerig, für Haussperlinge

An folgende 3 Orte:

VOR Umbau des 3. Hofes (spätestens im Winter vor Baubeginn)

- an das alte Mühlengebäude nördlich des 3. Hofes
- an den Kornspeicher (Westfassade) südlich des 3. Hofes

NACH Umbau des 3. Hofes

- an die Ostfassade des 3. Hofes

Maßnahme CEF2: Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse

Durch das den Bau der Hackschnitzelanlage werden ca. 50 m südostexponierter Waldrand beansprucht, dessen Besiedlung durch Zauneidechse belegt ist.

Die Ausgleichsfläche liegt wenig südlich der Vorhabensfläche im Süden von Flurstück 20. Sie erstreckt sich streifenförmig auf einer Länge von insgesamt ca. 160 m an einem südostexponierten Waldrand (s. Karte 6). Das dem Waldrand angrenzende Offenland wird als Grünland genutzt. Aktuell ist ein Vorkommen der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche möglich. Die Habitatqualität der Ausgleichsfläche ist aktuell jedoch suboptimal. Und wird durch die hier angesetzte Maßnahme wesentlich verbessert. Wodurch sich die Lebensraum-Kapazität für die Zauneidechse wesentlich erhöht. Vom Bestehen eines Habitat-Verbundes auf dem Grund des Gutach-Tales kann ausgegangen werden.

Mit folgenden Maßnahmen ist die Ausgleichsfläche für die Zauneidechse zu optimieren:

- Entwicklung eines krautigen Saums entlang des Waldrands

Entlang des Waldrandes ist im Bereich der Ausgleichsfläche (s. Karte 6) ein 2 m breiter Streifen von der Bewirtschaftung (Mahd/evtl. Beweidung) auszusparen zur Entwicklung eines krautigen Saums. Auf Düngung ist hier zu verzichten. Dieser Streifen ist einschürig im Oktober zu mähen, wobei die Mahd ca. 15 cm hoch ansetzen sollte. Das Mahdgut ist von der Fläche zu verbringen zur Ausmagerung des Standorts.

- Anlage von Sandhaufen

Entlang des Waldrandes sind 6 Sandhaufen herzustellen, Material Flusssand mit Tonanteil, Länge 2,5 m, Höhe 1,2 m. Entlang der Unterkante ist ein Brett von 40 cm Höhe mittels Pflöcke aufzustellen um ein Abschwemmen des Sandes zu verhindern. Die Sandhaufen dienen den Zauneidechsen als Eiablage-Habitat.

- Pflege der Sandhaufen



Die Sandhaufen sind jährlich im März (vor Beginn der Eiablage der Zauneidechse) (idealerweise mit Wurzel) von Bewuchs zu befreien, wobei 30% Bewuchs zu belassen sind. Der Sand ist bei Bedarf zu ergänzen. Die Bretter sind ggf. zu ersetzen.

- Anlage von Totholzhaufen

Auf der Nordseite der 6 Sandhaufen ist jeweils ein Totholzhaufen anzulegen, mindestens 1,5 m Durchmesser, 0,75 m Höhe und aus Material, das schwerpunktmäßig einen Durchmesser von 3 – 15 cm hat. Idealerweise Material aus unterschiedlichen Laubbölgern.

- Ersatz von Totholzhaufen

Die Totholzhaufen sind alle 3 Jahre oder bei Bedarf zu erneuern. Das alte Material ist von der Fläche zu bringen zur Vermeidung des Aufkommens von Brennesseln.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Die unter 4.1 – 4.2 vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Anhang 5). Der Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der sich aus dem Bedarf für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammensetzt, beläuft sich auf **42.997 Ökopunkte**. Der Ausgleich wird auf dem Flurstück 67 erbracht. Nähere Hinweise hierzu im folgenden Kapitel:

5.4.1 Ausgleichsfläche: Flurstück 67 Teilfläche– Streuobstwiese (Flächengröße min. 7.167 m²).

Auf der der Grünlandfläche auf dem Flurstück 67 ist in einer Größe von mindestens 7.167 m² eine Streuobstwiese anzulegen. Der Unterwuchs ist als extensiv genutztes, artenreiches Grünland zu entwickeln. Für mögliche Ansaaten der Fläche ist gebietsheimisches, standortgerechtes, artenreiches Heudruschsaatgut (Herkunftsgebiet: 10 – Schwarzwald) zu verwenden.

Die Fläche ist mit 43 Hochstamm-Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, in geringer Anzahl auch Walnuss) im Pflanzabstand von min. 13 x 13 m zu bepflanzen. Die Obstbäume sind durch einen fachgerechten Obstbaumschnitt zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Der Obstbaumschnitt ist in den ersten 5 Jahren nach Pflanzung jährlich durchzuführen.

Das Grünland ist zweimal im Jahr zu mähen (1. Schnitt ab Mitte Juni, 2. Schnitt Ende August / Mitte September). Das Mähgut ist von der Fläche zu räumen.

Bei Bepflanzung der oben angegebenen Fläche von 7.167 m² in einem Mindestabstand von 13 x 13 m ergibt sich eine Ausgleichskapazität von **43.002 ÖP**. Diese sind vollständig dem Eingriff durch den B-Plan „3. Hof Naturschutzzentrum“ zuzuordnen. Das Flurstück befindet sich im privaten Eigentum. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Hinweis: Auf dem Flurstück kann auf einer Fläche von max. 10 m² ein Sitzplatz angelegt werden.



5.5 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 4.2 und 4.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

6 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 2.2 aufgezeigt.

Es wurden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIETZ (2021): Fledermausuntersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung der geplanten Sanierung des 3. Hofes in Hornberg-Niederwasser. Stand 19. Dezember 2021. 26 S. Haigerloch.
- ONDRACZEK (2021): Hornberg-Niederwasser, Umnutzung eines Hofes als Naturparkzentrum. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Stand Februar 2021. 12 S.
- ONDRACZEK (2022): Hornberg-Niederwasser, BPlan „Naturzentrum 3.Hof“, Natura 2000-Vorprüfung, Stand November 2022, 25S.

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)

| Auswirkungen | Bei Nichtdurchführung der Planung | bei Durchführung der Planung | Besonders betroffene |
|--------------|-----------------------------------|------------------------------|----------------------|
|--------------|-----------------------------------|------------------------------|----------------------|



| | | | Schutzgüter |
|--|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ | Die ursprüngliche Nutzung des Gebiets als Bauernhof würde voraussichtlich weiterhin bestehen. Der Hof würde voraussichtlich mit der Zeit verfallen. | Die Planung wird wie vorgesehen zeitnah umgesetzt. | Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ grenzüberschreitend | Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten. | Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten. | - |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig ➤ vorübergehend | Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung beibehalten werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. | Das Naturparkzentrum wird voraussichtlich kurz- bis mittelfristig betrieben werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. | Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Positiv ➤ negativ | Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten. Das Landschaftsbild wird nicht verändert. | Der Hof wird saniert und als Naturparkzentrum ausgebaut, was sich positiv auf den Tourismus in der Region auswirken wird. Für den Naturhaushalt höherwertige Flächen werden überbaut und Flächen versiegelt. | Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild |
| Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene | Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten. | Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten. | Pflanzen/Tiere |

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Aufgestellt: Lahr, 22.02.2023

Kappis Ingenieure GmbH



Janine Birmele



Heinrich Scholübbes



| „Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB) | |
|---|--|
| Schutzgüter | Auswirkungen und Kompensation |
| Mensch | Anlass der vorliegenden Planung ist das Vorhaben der Eigentümer des 3. Hofes die bestehenden Strukturen, um weitere touristische Nutzungen zu ergänzen, ein Naturparkzentrum mit Zufahrt und Parkplätzen, sowie entsprechende Strukturen innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Hofes anzulegen, das insgesamt dem Schutzgut Mensch zugutekommen. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Der Bereich ist durch die Nähe zur Bundesstraße bereits bezüglich Lärms vorbelastet. Maßnahmen nicht erforderlich. |
| Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt | Der Hof bleibt erhalten und wird saniert und umgebaut. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Der Hof und die umgebenden Flächen werden als Sondergebiet ausgewiesen. Die nicht überplanten SO-Flächen in der Umgebung des Hofes sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese). Die übrigen Grünflächen (Flächen für die Landwirtschaft) sollten extensiv zweischürig bewirtschaftet werden, mit Abfuhr des Mähguts. Der Gehölzstreifen wird als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es ergeben sich Eingriffe im Bereich der neuen Brücke. Maßnahmen für den Artenschutz sind zu beachten. |
| Boden | Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich des neuen Parkplatzes. Dadurch gehen dort alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich. Maßnahmen: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen; Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden; Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen |
| Wasser | Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Gewässerrandstreifen: Das Plangebiet ist nach in Kraft treten des Bebauungsplanes als Innenbereich zu werten, deshalb ist nach § 78 WHG i.V.M. § 29 WG ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m auszubilden. Hochwasser: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Überflutungsflächen HQ10, HQ50, HQ100 und HQextrem. Innerhalb dieser Flächen werden im Plangebiet keine neuen Baugebiete im Sinne des § 78 WHG ausgewiesen. Sofern diese Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen (Zufahrten / Parkplatz) tangiert werden und die Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt werden können, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen. |
| Klima / Luft | Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Dichte der Bebauung und der großflächigen umliegenden Grünflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Maßnahmen: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren |
| Landschaftsbild | Die bauhistorische Aufnahme des 3. Hofes und die Sanierungs- und Umbauplanungen erfolgen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Auf den umgebenden Außenflächen des Hofes sollen der historische Bauerngarten, die Streuobstwiesen und andere typische Elemente wiederbelebt werden. Der Gehölzstreifen im Gewässerrandstreifen der Gutach wird lediglich im Bereich der neuen Zufahrt etwas zurückgenommen. Maßnahmen: Denkmalangepasste Sanierung und Umbau des historischen Bestandsgebäude; |



| | |
|----------------------|--|
| | der Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen ist so gering wie möglich zu halten. |
| Kultur und Sachgüter | Sonstige Voraussetzungen nicht betroffen. |

7 Literaturverzeichnis

BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIETZ (2021): Fledermausuntersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung der geplanten Sanierung des 3. Hofes in Hornberg-Niederwasser. Stand 19. Dezember 2021. 26 S. Haigerloch.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

LUBW (2014a): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in BW. Karlsruhe

LUBW (2014b): FFH-LRT in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in BW. Karlsruhe

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

ONDRACZEK (2021): Hornberg-Niederwasser, Umnutzung eines Hofes als Naturparkzentrum. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Stand November 2022. 12 S.

ONDRACZEK (2022): Hornberg-Niederwasser, BPlan „Naturzentrum 3.Hof“, Natura 2000-Vorprüfung, Stand November 2022, 25S.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RS INGENIEURE (2021): Textteile und Pläne zum Bebauungsplan "3. Hof - Naturparkzentrum" in Hornberg. Achern.

RVSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>

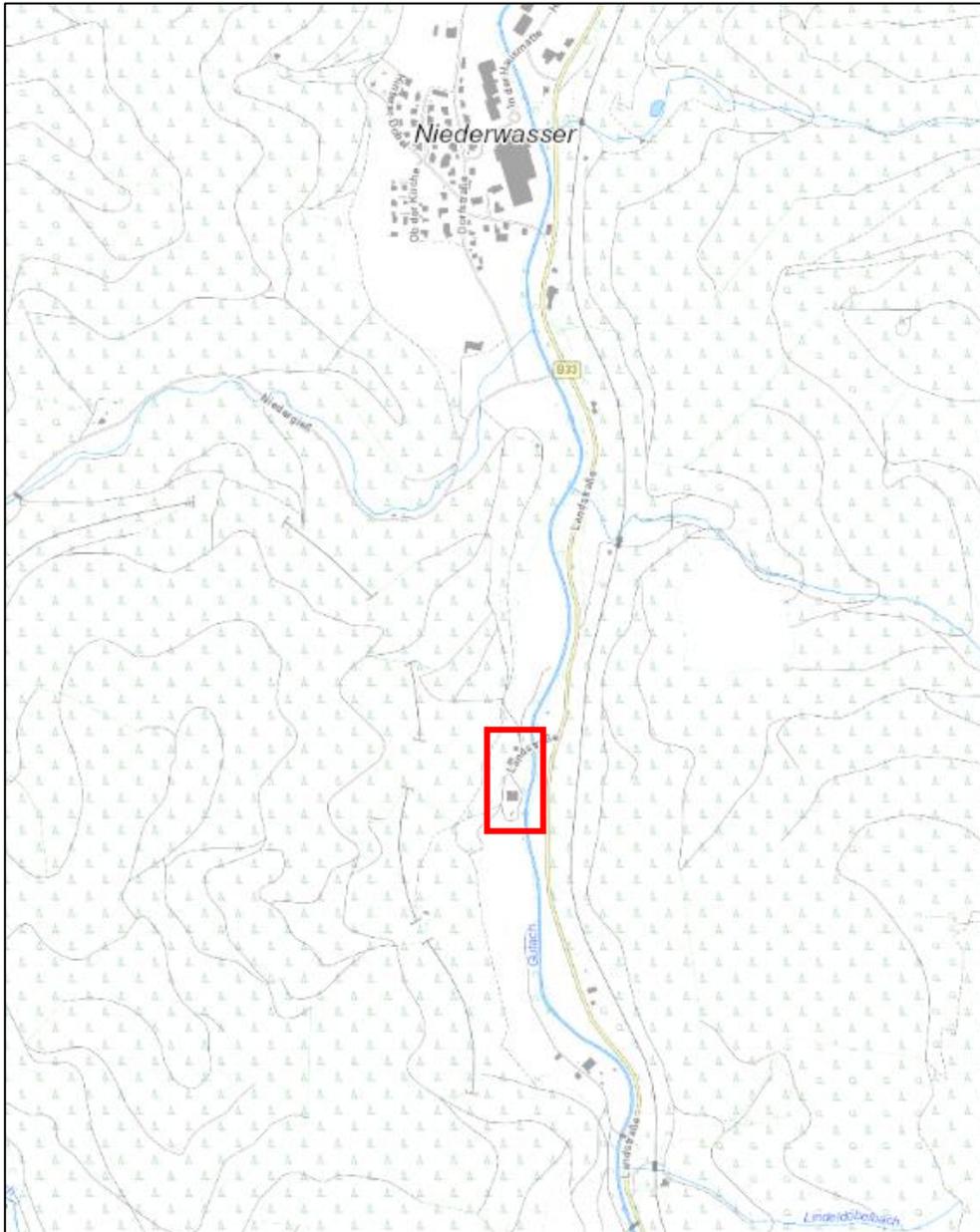
Anhang

| | | |
|-----------------|---|----|
| Anhang 1 | Lage des Planungsgebiets | 2 |
| Anhang 2 | Bestandsplan | 3 |
| Anhang 3 | Bilder | 4 |
| Anhang 4 | Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter | 5 |
| Anhang 5 | Bewertungstabelle Landschaftsbild | 6 |
| Anhang 6 | Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung | 7 |
| Anhang 7 | Pflanzliste für Hornberg | 10 |
| Anhang 8 | Pflanzliste für den Ortenaukreis - Obstsorten | 12 |



Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Quelle: LUBW Karten- und Datendienst



Anhang 2

Bestandsplan



Anhang 3

Bilder



Abb. 1 Wirtschaftswiese im südwestlichen Bereich



Abb. 2 Feldgehölz, Biotop mit Trockenmauer



Abb. 3 Blick auf den Hof



Abb. 4 Böschung zum Wald



Abb. 5 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen



Abb. 6 Mauer zur Bundesstraße, Standort für vorgesehenen Parkplatz



Anhang 4

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter (5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

| Grundwert (ÖKVO 2010) | Wertstufe (ÖKVO 2010) |
|--------------------------|--------------------------|
|--------------------------|--------------------------|

| | | | |
|--|-------|-----|-------------|
| Biototyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere | 1-4 | I | sehr gering |
| | 5-8 | II | gering |
| | 9-16 | III | mittel |
| | 17-32 | IV | hoch |
| | 33-64 | V | sehr hoch |

| Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010) | Bewertung |
|--|-----------|
|--|-----------|

| | | |
|----------------------------|---|-------------|
| Schutzgut Boden | 0 | sehr gering |
| | 1 | gering |
| | 2 | mittel |
| | 3 | hoch |
| | 4 | sehr hoch |



Anhang 5

Bewertungstabelle Landschaftsbild

| | |
|----|---|
| 10 | Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. |
| | Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege. |
| 9 | Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biototypen. |
| 8 | Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biototypen. |
| | Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. |
| 7 | Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung. |
| 6 | Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung. |
| | Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft) |
| 5 | Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung. |
| 4 | Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung. |
| | Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur. |
| 3 | Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze) |
| 2 | Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen. |
| 1 | Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete) |
| 0 | Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete. |

| | |
|---|---|
|  | Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild |
|  | Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild |
|  | Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild |
|  | Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild |
|  | Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild |



Anhang 6

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen

| Bestand | | | | |
|----------------|---|-----------|--------|----------------|
| Fläche in m² | Bestand | Wertstufe | Faktor | Ökopunkte |
| 11 | Bach (12.10) | V | 35 | 385 |
| 35 | Becken (60.10) | I | 2 | 70 |
| 440 | Böschung (33.40) | III | 11 | 4.840 |
| 180 | Dominanzbestand Brennnessel (35.30) | II | 8 | 1.440 |
| 480 | Garten (60.60) | II | 6 | 2.880 |
| 580 | Gebäude (60.10) | I | 1 | 580 |
| 733 | Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33) | IV | 28 | 20.524 |
| 870 | Grünfläche (60.50) | II | 6 | 5.220 |
| 5.552 | Grünland mittlerer Standorte (33.41) | III | 13 | 72.176 |
| 1.779 | Gutach (12.41) | III | 16 | 28.464 |
| 148 | Holzlager (60.20) | I | 6 | 888 |
| 147 | Mauer (23.50) | I | 1 | 147 |
| 189 | Mischwaldrand (59.20) | III | 14 | 2.646 |
| 5.408 | Straße (60.21) | I | 1 | 5.408 |
| 723 | Sukzession Auwaldstreifen (58.10) | IV | 19 | 13.737 |
| 798 | Weg (60.23) | II | 2 | 1.596 |
| 18.073 | | | | 161.001 |

| | |
|---------------------------|----------------|
| Bewertung Bestand: | 161.001 |
|---------------------------|----------------|

| Planung | | | | |
|----------------|---|-----------|--------|----------------|
| Fläche in m² | Planung | Wertstufe | Faktor | Ökopunkte |
| 852 | Sondergebiet überbaubar (60.10) | I | 1 | 852 |
| 2.836 | Sondergebiet nicht überbaubar (60.50) | II | 6 | 17.016 |
| 1.779 | Gutach (12.41) | III | 16 | 28.464 |
| 5.319 | Verkehrsfläche Straße (60.21) | I | 1 | 5.319 |
| 3.322 | Verkehrsfläche Parkplätze (60.21) | I | 1 | 3.322 |
| 2.214 | Grünfläche (33.41), Fläche für die Landwirtschaft | III | 13 | 28.782 |
| 1.752 | ÖG - Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33) | IV | 28 | 49.056 |
| | | | | 0 |
| 18.074 | | | | 132.811 |

| | |
|---------------------------|----------------|
| Bewertung Planung: | 132.811 |
|---------------------------|----------------|

| | |
|--|---------------|
| Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen: | 28.190 |
|--|---------------|



Ausgleich außerhalb Geltungsbereich B-Plan

| Bestand | | | |
|----------------------------------|--|-------------------|---------------|
| Flurstück 67 - Teilfläche | | | |
| Fläche in m ² | Bestand | ÖP/m ² | Ökopunkte |
| 7.167 | Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.41) | 13 | 93.171 |
| | | | 93.171 |
| Bewertung Bestand gesamt: | | | 93.171 |

| Planung | | | |
|----------------------------------|--|---------------------|----------------|
| Flurstück 67 - Teilfläche | | | |
| Fläche in m ² | Planung | ÖP/m ² * | Ökopunkte |
| 7.167 | Flurstück 0067: Streuobstwiese (45.40) mit artenreicher Grünlandvegetation | 19 | 136.173 |
| 7.167 | | | 136.173 |

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Bewertung Planung gesamt: | 136.173 |
|----------------------------------|----------------|

| | |
|---|---------------|
| Ausgleichspotential Flurstück 67 | 43.002 |
|---|---------------|



Anhang 7

Pflanzliste für Hornberg

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 (20) m)

| | | |
|-------------------------|------------|------------------------------|
| <i>Malus sylvestris</i> | Wildapfel | |
| <i>Pyrus pyraster</i> | Wildbirne | |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere | schwach giftig! ¹ |

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

| | |
|----------------------------|---------------|
| <i>Acer platanoides</i> | Spitz-Ahorn |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn |
| <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarzerle |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Fagus sylvatica</i> | Rotbuche |
| <i>Populus tremula</i> | Zitter-Pappel |
| <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| <i>Quercus petraea</i> | Trauben-Eiche |
| <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| <i>Salix fragilis</i> | Bruch-Weide |
| <i>Salix rubens</i> | Fahl-Weide |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommer-Linde |
| <i>Ulmus glabra</i> | Berg-Ulme |

Heimische Straucharten

| | | |
|----------------------------|----------------------------|-----------------|
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel | |
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel | |
| <i>Crataegus leavigata</i> | Zweiggriffeliger Weißdorn | giftig! |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn | giftig! |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen | giftig! |
| <i>Frangula alnus</i> | Faulbaum | giftig! |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Rote Heckenkirsche | giftig! |
| <i>Prunus padus</i> | Gewöhnliche Traubenkirsche | |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe | |
| <i>Rosa canina</i> | Echte Hunds-Rose | |
| <i>Salix aurita</i> | Ohr-Weide | |
| <i>Salix caprea</i> | Sal-Weide | |
| <i>Salix cinerea</i> | Grau-Weide | |
| <i>Salix triandra</i> | Mandel-Weide | |
| <i>Salix viminalis</i> | Korb-Weide | |
| <i>Sambucus nigra</i> | Holunder | |
| <i>Sambucus racemosa</i> | Trauben-Holunder | |
| <i>Viburnum opulus</i> | Gemeiner Schneeball | schwach giftig! |

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen



Obstbäume

Malus in Sorten

für das Gebiet geeignete Sorten vgl. Pflanzliste für den
Ortenaukreis
Bittenfelder
Bohnapfel
Boskop
Brettacher
Jakob Fischer
Rhein. Krummstiel
Spätblühender Wintertafelapfel
Teuringer Rambour

Mespilus germanica

Mispel

Pyrus communis

Pyrus in Sorten

Birne
Gelbmöstler
Grüne Jagdbirne
Oberöster. Weinbirne
Schweizer Wasserbirne
Wilde Eierbirne
Wildling von Einsiedeln

Prunus avium

Vogelkirsche

Sorbus torminalis

Elsbeere

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland
Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).



Anhang 8

Pflanzliste für den Ortenaukreis - Obstsorten

| Sorte | Art | Bemerkungen | Reifezeit |
|---|-------|---|-----------|
| Äpfel | | | |
| x Aujäger | W L | starkwüchsig, auch f. Höhenlagen | A10-M11 |
| x Bittenfelder | W | gute Brennsorte, Ertrag spät, dann hoch | A11-A3 |
| Börlinger Weinapfel | W | | M10-E11 |
| x Bohnapfel | W | nicht als Befruchter geeignet, gute Brennsorte | M10-A5 |
| x Boskoop | T W | nicht als Befruchter, keine trockenen Böden | A10-M3 |
| x Brettacher | T W | nicht als Befruchter geeignet | A12-E4 |
| x Champagner Renette, Weißer Zwiebelapfel | T W | | E10-M5 |
| Christkindler, Kohlenb., Purp. Zwiebelapfel | W L | robust, regelmäßiger Ertrag | E10-A4 |
| Danziger Kantapfel | T W | | E9-E11 |
| x Dundenheimer Schätzler | W L | | E12-A3 |
| x Florina | T | schorfresistente Sorte | M11-A3 |
| x Gelber Edelapfel | T | | M9-M1 |
| Gestrieffelter Herrenapfel | T W L | | A2-E6 |
| x Gewürzluiken | T W | für warme Lagen | M10-M3 |
| x Glockenapfel, Schweizer Glockenapfel | T W | | M10-M4 |
| x Graue Herbstrenette | T W | geringe Standortansprüche | E9-M12 |
| x Hauxapfel | | robust, stark wüchsig | M10-A3 |
| Jakob Fischer | T W | nicht als Befruchtersorte geeignet, stark wüchsig | M9-A11 |
| James Grieve | | gutes Aroma | M9-M10 |
| Kaiser Wilhelm | T W | nicht als Befruchtersorte geeignet, robust | A10-A3 |
| Melrose | T | in warmen Lagen etwas mehltauanfällig | A11-E3 |
| x Nägeleapfel | W L | | M9-A11 |
| Ontario | T W | nur für warme Lagen | A12-A4 |
| x Pilot | T | schorfresistente Sorte | E11-E5 |
| Remo | W | gute Saftsorte | M9-M10 |
| Retina | T | | A9-A10 |
| Rewena | W | gute Saftsorte | M12-A4 |
| Rheinischer Krummstiel | W | | A12-M5 |
| Rote Sternrenette | W | dekorative Frucht | E9-M12 |
| x Roter Eiserapfel, Nägeleapfel | W L | robust | A12-E6 |
| x Sonnenwirtsapfel | W | für Höhenlagen geeignet | A10-M12 |
| Taffetapfel, spätblühender | T W | | M9-A12 |
| Transparent aus Croncels | T W | | A9-A10 |
| x Ulmer Polizeiapfel | T W L | | E12-A5 |
| Wiltshire | T W | | A11-M3 |
| Winterprinzenapfel | W | für trockene Standorte, stark wüchsig | M11-M3 |
| Winterrambour | W | | A10-A2 |

T = Tafelsorte W = Wirtschaftssorte L = Lokalsorte

Reifezeit = Genuß- bzw. Verwertungsreife E = Ende M = Mitte A = Anfang 1-12 = Monat



Pflanzliste für den Ortenaukreis - Obstsorten

| Sorte | Art | Bemerkungen | Reifezeit |
|------------------------------------|-------|--|----------------|
| Birnen | | | |
| Boscs Flaschenbirne | T | wertvolle, robuste Tafelsorte, keine Trockenheit | E9-E10 |
| x Champagner Bratbirne | W | sehr gute Most- u. Brennqualität | A10-E10 |
| Clapps Liebling | T | ertragreich | M8-M10 |
| Eierbirne | T W L | | E9-E10 |
| x Gelbmöstler | W | | M9-A10 |
| Gellerts Butterbirne | T W | guter Befruchter, Standortansprüche gering | M9-M10 |
| Gräfin von Paris | T | für gute Standorte | E11-A2 |
| Gute Graue | T | nicht als Befruchter, auch für Höhenlagen | E8-M9 |
| x Hanauer Gwährbirne | W L | exzellente Brennsorte | A9-A10 |
| Nägelebirne Harmersbacher Williams | W L | gute Brennsorte, robust, ertragreich | A9-E9 |
| Jaköbele | WL | | E9-M10 |
| Ölbirne | W L | | M10 |
| Pastorenbirne | T W | nicht als Befruchter geeignet, anspruchslos | A11-M1 |
| x Stuttgarter Geishirtle | T W | für warme Lagen | M8-M9 |
| Wachsbirne | W L | | M10-E10 |
| Wahlsche Schnapsbirne | W | exzellente Brennsorte | E8-M9 |
| x Winterforelle, Nordhäuser | T W | regelmäßiger Ertrag | E12-A3 |
| Kirschen | | | |
| Benjaminler | W L | nicht als Befruchter geeignet | 5. Kirschwoche |
| Dollenseppler | W | Befruchter f. Benjaminler, Schw. Schüttler | 4.-5. Kirschw. |
| Schwarze Schüttler | W | Befruchter f. Dollenseppler, Benjaminler | 4.-5. Kirschw. |
| Kordia | T | platzfest | 6. Kirschw. |
| Regina | T | platzfest | 7. Kirschw. |
| Zwetschgen und Pflaumen | | | |
| Anna Späth | T | | A9-M10 |
| Bühler | T/W | | A8-E8 |
| Ersinger | T | robust gegenüber Scharka | M7-A8 |
| Gute von Bry | T | | E6-M7 |
| Große Grüne Reneclaudie | T | für gute, feuchte Böden, Ertrag unregelmäßig | M8-A9 |
| Haferpflaume | W | gute Brennsorte | A9-M9 |
| Löhrpflaume | W | ergibt aromatische Schnäpse, Marmeladen | E8-M9 |
| Nancy Mirabelle | T/W | | M8-A9 |
| Wagenstadter Pflaume | W | ohne gute Erziehung Gefahr v. Astbruch | A8-A9 |
| Zibarten, gelbe und blaue | W | | M9-M10 |
| Andere Obstarten | | | |
| Mispel | T/W | als Hochstamm = kleinkronig | A11- A1 |
| Speierling | W | für warme Kalkböden | ab 10 |
| Eberesche | W | f. durchlässige, warme Boden | M9-M10 |